

Aktenzeichen:

2 RU 55/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 1. Juli 1960

.....

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung in Berlin
vom 1. Juli 1960, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter T i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Oktober 1957 wird insoweit aufgehoben, als es die Klägerin zu 1) mit ihrer Klage abgewiesen hat. In diesem Umfange wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Jsnabrück vom 15. November 1955 als unzulässig verworfen. Die der Klägerin zu 1) entstandenen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Im übrigen wird das Urteil des Landessozialgerichts mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Schmied und Maschinenhändler Wilhelm B. aus dem Dorf Baccum befand sich am 23. Dezember 1952 mit seinem Motorrad auf einer Geschäftsfahrt für den Schmiedebetrieb seines Schwiegervaters. In dem Ort Ramsel verrichtete er zunächst Arbeiten bei dem Bauern B. anschließend begab er sich mit Becker zu dem Gastwirt K. wo er sich etwa von 18.³⁰ bis 19.¹⁵ Uhr aufhielt und Alkohol zu sich nahm; geschäftliche Dinge wurden hierbei - wie das angefochtene Urteil bemerkt - "angeblich" auch besprochen. Auf der Heimfahrt von Ramsel fuhr B. sodann in einer dunklen Straße seines Heimatdorfes Baccum gegen einen unbeleuchteten Teersplitthaufen; bei dem Sturz verletzte er sich so schwer, daß er am 26. Dezember 1952 starb.

Nach einer Auskunft des Gerichtsmedizinischen Universitäts-Instituts Göttingen lag bei B. am 23. Dezember 1952 um 21.²⁵ Uhr ein Blutalkoholgehalt von 2,13 ‰ vor. Der Bauführer der Firma, die den Straßenbau in Baccum ausführte und für die Lagerung der Teersplitthaufen verantwortlich war, wurde von der Anklage wegen fahrlässiger Tötung des B. freigesprochen; das Schöffengericht meinte, es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß B. unter dem Einfluß des Alkohols selbst dann gegen den Teersplitthaufen gefahren wäre, wenn dort vorschriftsmäßig rote Lampen gebrannt hätten.

Durch Bescheid vom 22. September 1953 lehnte die Beklagte die Gewährung der Hinterbliebenenentschädigung an die Witwe und die beiden Waisen des B. ab mit der Begründung, B. habe durch den Alkoholgenuß vor der Heimfahrt den Zusammenhang mit der betrieblichen Beschäftigung gelöst.

Das Sozialgericht (SG.) hat die Zeugen B. und F. vernommen und ein Gutachten des Prof. Dr. Sch. vom Gerichtsme-



- 3 -

dizinischen Universitäts-Institut Göttingen eingeholt. Mit Urteil vom 15. November 1955 hat das SG. die Beklagte verurteilt, an die Klägerin zu 1) das Sterbegeld und - bis zur Wiederverheiratung (4.6.1955) - die Witwenrente sowie für die Klägerinnen zu 2) und 3) die Waisenrente zu zahlen: Eine Lösung vom Betriebe infolge Trunkenheit sei nicht hinreichend sicher nachgewiesen. Nach den Bekundungen der Zeugen B- und F- sei davon auszugehen, daß B. in der Zeit von 18.³⁰ bis 19.¹⁵ Uhr nur 1 bis 2 Glas Schnaps und 2 bis 3 Glas Bier getrunken habe und vorher nicht angetrunken gewesen sei. Diese Alkoholmenge reiche nicht aus, um einen Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ zu erzeugen. Vermutlich habe B. erst später an anderer Stelle noch soviel weiteren Alkohol genossen, daß bis zum Zeitpunkt der Blutentnahme der Promillesatz auf 2,13 gestiegen sei. Eine zuverlässige Berechnung des Blutalkoholgehalts für den Unfallzeitpunkt sei nach dem gerichts-medizinischen Gutachten nicht möglich.

Die Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt. Das Landes-sozialgericht (LSG.) hat ein Gutachten des Prof. Dr. F- vom Gerichtsmedizinischen Universitäts-Institut Münster beigezogen. Dieser hat ausgeführt, der Blutalkoholgehalt des B. sei für den Unfallzeitpunkt mit 2 ‰ anzunehmen, falls sich der Unfall bereits gegen 19.²⁰ ereignet und B. nach dem Aufbruch von der Gastwirtschaft F- keinen weiteren Alkohol genossen habe; dabei sei allerdings von einem beim Betreten der Gastwirtschaft F- bereits vorhandenen Blutalkoholspiegel auszugehen. Sollte B. dagegen erst um 20.⁰⁰ Uhr verunglückt sein und zwischen 19.³⁰ und 20.⁰⁰ Uhr an unbekannter Stelle noch größere Mengen Alkohol zu sich genommen haben, so sei der maßgebende Blutalkoholgehalt zwar nicht genau zu berechnen, er dürfte sich aber auf etwa 1,3 bis 1,4 ‰ belaufen haben. In jedem erdenklichen Fall müsse der Blutalkoholgehalt bei B. zur Zeit des Unfalls mehr als 1,3 ‰,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wahrscheinlich sogar mindestens 2 ‰ erreicht haben.

Das LSG. hat hierauf am 22. Oktober 1957 das Urteil des SG. aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, es solle unterstellt werden, daß B. die Fahrt nach Ramsel im betrieblichen Interesse unternommen habe. Jedenfalls aber habe er sich bei Antritt der Heimfahrt wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit von seinem Unternehmen gelöst. Der Fahrer eines Kraftwagens sei stets, unabhängig von weiteren Beweisanzeichen, fahruntüchtig und stehe deshalb nicht mehr unter Versicherungsschutz, wenn er einen Blutalkoholwert von 1,5 ‰ aufweise. Dies gelte auch für Motorradfahrer, bei denen sich jedoch die Grenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit auf 1,3 ‰ (Tagfahrten) bzw. 1 ‰ (Nachtfahrten) beliefen. Im Falle des B. sei - ungeachtet der Schwierigkeiten einer einwandfreien Rückrechnung - der Grenzwert von 1 ‰ weit überschritten gewesen. Die Bedenken der Klägerinnen gegen die Zuverlässigkeit der Blutuntersuchung seien unbegründet. Auch wenn B. bis zum Augenblick des Unfalls anscheinend sicher gefahren sein sollte, sei dies noch kein Beweis gegen seine durch den Blutalkoholgehalt festgestellte Fahruntüchtigkeit. Im übrigen habe B. gerade durch den Unfall gezeigt, daß er nicht völlig sicher und einwandfrei fahren konnte; die Dorfstraße, in der er verunglückte, sei zwar dunkel gewesen und habe sich in schlechtem Zustand befunden; der Unfall habe sich jedoch an einer Stelle ereignet, die dem B. jahrelang vertraut gewesen sei. Auch die Entscheidungsgründe des schöffengerichtlichen Urteils sprächen für die Fahruntüchtigkeit des B. Der genaue Zeitpunkt des Unfalls habe nicht ermittelt zu werden brauchen, da es hierauf nach dem Gutachten des Prof. Dr. P nicht mehr ankomme. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 4. Februar 1958 zugestellte Urteil haben die

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Klägerinnen am 3. März 1958 Revision eingelegt und sie zugleich wie folgt begründet: Der Unfall sei durch den auf der Straße liegenden Teersplitthaufen verursacht worden, der nicht vorschriftsmäßig durch Lampen gesichert gewesen sei. Das LSG. habe zu Unrecht eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des B. als nachgewiesen angesehen. Der vom Göttinger Gerichtsmedizinischen Universitäts-Institut angegebene Blutalkoholgehalt von 2,13 ‰ stehe im Widerspruch zu den Zeugnisaussagen über die von B. getrunkene, hierfür nicht ausreichende Alkoholmenge. Deshalb hätte es weiterer, von den Klägerinnen auch angeregter Beweiserhebungen über die Zuverlässigkeit der Blutuntersuchung bedurft. Diese würden ergeben haben, daß eine Verwechslung der Blutprobe vorlag, jedenfalls nicht auszuschließen gewesen sei. Ein deutlicher Anhaltspunkt für eine solche Verwechslung sei der Umstand, daß der Unfall infolge des ungesicherten Teersplitthaufens auf der dunkeln Dorfstraße auch jedem anderen völlig fahrtüchtigen Kraftfahrer hätte zustoßen können. Entgegen dem Standpunkt des LSG. beginne übrigens auch bei einem Motorradfahrer die absolute Fahruntüchtigkeit erst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰. Die Klägerinnen beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des SG. wieder herzustellen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

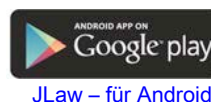
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, lediglich die Revision der Klägerinnen zu 2) und 3) zurückzuweisen, auf die Revision der Klägerin zu 1) dagegen das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als darin auch deren Klage abgewiesen wurde und in diesem Umfang das Urteil des SG. wieder herzustellen,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hilfsweise, in vollem Umfang das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte meint, ihre Berufung sei nach § 145 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) insoweit unzulässig gewesen, als das SG. über den Witwenrentenanspruch der Klägerin zu 1) bis zu deren - nach den Feststellungen des LSG. am 4. Juni 1955 erfolgter - Wiederverheiratung entschieden habe. Im übrigen tritt die Beklagte den Gründen des angefochtenen Urteils bei und ist der Auffassung, das LSG. habe die Frage der Ursächlichkeit zwar nicht ausdrücklich behandelt, sei aber doch offensichtlich von einer Verursachung des Unfalls durch die Trunkenheit des B. ausgegangen.

II

Die Revisionen sind statthaft durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und damit zulässig. Sie hatten auch Erfolg.

Dies ergibt sich hinsichtlich der Klägerin zu 1) schon daraus, daß das LSG. über die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil, soweit darin die Beklagte zur Gewährung des Sterbegeldes und der Witwenrente verurteilt wurde, zu Unrecht ein Sachurteil gefällt hat. Der Senat hatte diese Frage von Amts wegen zu prüfen (vgl. BSG. Bd. 2 S. 225, S. 245 [253]; Bd. 3 S. 294 [297]). Wie hierzu die Beklagte jetzt selbst zutreffend vorträgt, war ihre Berufung in diesem Umfang unzulässig: Das der Klägerin zu 1) in erster Instanz zugesprochene Sterbegeld betraf einen Anspruch auf eine einmalige Leistung (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG); die Witwenrente war nur bis zu der schon vor dem Erlass des erstinstanzlichen Urteils erfolgten Wiederverheiratung der Klägerin zu 1) zu ge-

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

währen; da es sich nur um eine Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum handelte, war § 145 Nr. 2 SGG anzuwenden (vgl. auch BSG. Bd. 4 S. 215). Umstände, aus denen nach § 150 SGG die Zulässigkeit der Berufung herzuleiten wäre, sind nicht ersichtlich. Wegen des hiernach vorliegenden wesentlichen Verfahrensmangels mußte das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben werden, als es die Klägerin zu 1) mit ihrer Klage abgewiesen hat; in diesem Umfang war die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. als unzulässig zu verwerfen; die diesbezügliche Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revisionen der Klägerinnen zu 2) und 3) sind ebenfalls begründet. Das LSG. hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß nach den von ihm getroffenen Feststellungen im Zeitpunkt des Unfalls absolute Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholbeeinflussung beim Verunglückten bestanden habe; hierdurch entfalle der - übrigens aus § 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und nicht, wie das LSG. rechtsirrtümlich gemeint hat, aus § 543 RVO herzuleitende - Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf sonstige Umstände, insbesondere unabhängig von der Frage, ob die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit den Unfall verursacht habe. Der Auffassung der Beklagten, das LSG. habe offensichtlich auch die Frage der Ursächlichkeit geprüft, konnte der erkennende Senat nicht beipflichten. Vielmehr ist die Bemerkung in den Gründen des angefochtenen Urteils, der Unfall habe sich an einer dem B. seit Jahren vertrauten Stelle ereignet, vom LSG. offenbar lediglich als ein Indiz für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit gemeint. Falls das LSG. damit aber doch zur Frage der Unfallverursachung durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit Stellung nehmen wollte, tragen diese Ausführungen das Urteil nicht. Sie sind im übrigen auch nicht überzeugend. Denn nach den eingangs des angefochtenen Urteils getroffenen Feststellungen war der Teersplitthaufen, gegen den B. mit seinem Motorrad

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

fuhr, von einer mit Straßenbauarbeiten beauftragten Firma auf der Dorfstraße gelagert worden; hiernach entbehrt die Annahme des LSG., die Unfallstelle sei in diesem Zustand dem B. "jahrelang" vertraut gewesen, von vornherein einer ausreichenden Stütze.

Der hiernach allein auf die Höhe des Blutalkoholgehalts gegründete Rechtsstandpunkt des LSG. stimmt zwar überein mit der bisher - vom LSG. auch angeführten - Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG. Bd. 3 S. 116). Von dieser Rechtsprechung ist der erkennende Senat jedoch nunmehr abgewichen; in seinem Urteil vom 30. Juni 1960 (SozR. hVO § 542 Bl. Aa 14 Nr. 27) hat er die Voraussetzungen für den Wegfall des Versicherungsschutzes eingeengt. Danach schließt die auf Alkoholgehalt zurückzuführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur noch dann aus, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, daß sie als die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist; dies ist in der Regel der Fall, wenn nach der Lebenserfahrung ein nicht unter Alkohol stehender Kraftfahrer bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Weiterhin wird in dieser Entscheidung angenommen, daß - entgegen der von den Klägerinnen vertretenen Ansicht - bei einem Kraftradfahrer die absolute Fahruntüchtigkeit nicht erst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰, sondern schon bei einem solchen von 1,3 ‰ einsetzt.

Hiernach kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Falles darauf an, ob bei B. im Unfallzeitpunkt der entscheidende Grenzwert der Blutalkoholkonzentration erreicht war und ob die Umstände des Unfallhergangs mit Wahrscheinlichkeit den Schluß zulassen, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls darstellt. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen für die Beant-



- 9 -

wortung dieser Fragen nicht aus. Deshalb war die Sache an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Dieses wird bei der erneuten Verhandlung zu klären haben, ob B. am 23. Dezember 1952 zur Vornahme versicherter Tätigkeiten unterwegs war. Aus dem angefochtenen Urteil ist nicht klar ersichtlich, von welcher Feststellung das LSG. ausgegangen ist: Während zunächst von einer "Betriebsfahrt" die Rede ist, heißt es später in den Entscheidungsgründen, es solle "unterstellt" werden, daß B. die Fahrt nach Ramsel im betrieblichen Interesse unternommen habe. Ferner bedarf es der Klarstellung, von welchem Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt des Unfalls auszugehen ist; das LSG. hat sich - nach Aufzählung der verschiedenen im Gutachten des Prof. Dr. P. dargelegten Varianten - auf die Erklärung beschränkt, der Grenzwert von 1 ‰ sei jedenfalls weit überschritten worden. Dies bietet für die Entscheidung keine hinreichende Grundlage, zumal da das LSG. - unter Berücksichtigung des vom Bundesgerichtshof (BGH. Urteil vom 6.3.1959 NJW. 1959 S. 1046) hingenommenen Standpunktes auch Anlaß zu der Prüfung haben wird, ob die Festsetzung eines Grenzwertes von 1 ‰ bei Nachtfahrten auf Motorradfahrer zutrifft. Schließlich sind, wie bereits dargelegt, eingehende Ermittlungen zur Frage der Unfallverursachung geboten, wobei es unter Umständen wesentlich darauf ankommen könnte, wie lange Zeit vor dem Unfall bereits der Teersplitthaufen auf der Straße lag und wie oft, insbesondere bei Dunkelheit, B. schon vor dem 23. Dezember 1952 die gefährliche Stelle auf dem Motorrad passiert hatte. Nach Auffassung des Senats sind die Ausführungen im Urteil des Schöffengerichts jedenfalls für sich allein nicht geeignet, die Frage der Unfallverursachung eindeutig zu Ungunsten des B. zu beantworten.

Zur Entscheidung über die Begründetheit der Revision bedurfte es keiner Erörterung der von den Klägerinnen geltend gemach-

-10-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

ten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Blutalkoholbestimmung. Gegebenenfalls wird sich das LSG. jedoch auch hiermit auseinanderzusetzen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt - soweit der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen worden ist - dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)